

Landesbibliothek Oldenburg

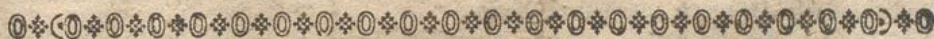
Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1772

1.6.1772 (No. 23)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972568](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972568)

Montag, den 1. Juny. 1772.



Verordnung.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c. Thun kund hiemit: Wasgestalt Wir mit Misfallen vernehmen müssen, wie an den mehresten Orten wegen gerichtlicher Aufhebung eines gefundenen todten oder todtscheinenden Körpers die hergebrachte Gewohnheit und ein daher bestätigtes höchstschädliches Vorurtheil herrsche, daß man es für die Ehre verfänglich hält, dergleichen Körper anzufassen, geschweige Versuche, selbige vom nahen Tode zu retten, anzustellen, wenn sie nicht zuvor von einem Beamten oder andern Gerichts-Person mittelst Aufsehung der Hand berührt worden. Wann nun solche unglücklich gewordene Personen oft nur bloß der äußerlichen Kennzeichen des noch vorhandenen schwachen Lebens beraubet sind, und nicht selten durch schnelle Hilfe dem Tode entzogen werden können; so sind Wir, nach der Uns für die Aufnahme Unserer Staaten, das Wohl und die Glückseligkeit eines jeden Unserer getreuen Unterthanen am Herzen liegenden Sorgfalt, allergnädigst gesonnen bemeldte üble bisher obgewaltete Gewohnheit fürs künftige völlig aufzuheben und zu untersagen.

§. 1. Wir verfiatten also nicht nur, sondern befehlen auch allergnädigst, daß ein jeder ohne Unterscheid zur Rettung der ertrunkenen, erwürgten, erstickten, erfrorenen und sonst todtscheinenden oder in Lebensgefahr schwebenden Menschen, von welchem Stande oder Religion derselbe auch seyn möge, nach äußerstem Vermögen beförderlich seyn, die gefundenen solchergestalt leblos oder todtscheinenden Körper unverzüglich aufheben, die nicht rechtlich erhängten Menschen loszuschneiden, sie ungesäumt in eines der nächsten Häuser bringen, und sofort diensame Mittel zur Rettung des Unglücklichen allen Fleißes zu versuchen, nach Anleitung beygefügter Anzeige, angewandt seyn sollen.

§. 2. Wir ermuntern sodann und befehlen einem jeden, insonderheit den Wund-Ärzten, Bädern, Gastwirthen, Krärgern, wie auch den Wdgen und Schulhaltern auf dem Lande, ihre Behausung zu einer so christlichen und pflichtvollen Absicht gerne und willig herzugeben, und sich dessen, bey Vermeidung scharfer Ahndung, auf keinerley Art zu entlegen, vielmehr die zur Rettung vorgeschriebene Versuche ungesäumt anstellen zu lassen. Gleich denn auch der Obrigkeit oder dem Beamten des Orts unverzüglich davon Anzeige zu thun ist, damit solche unentgeltliche weitere Vorkehrung treffen könne. Die Gegenwärtigen hingegen haben in möglichster Geschwindigkeit einen Arzt oder Wundarzt, wenn aber deren keiner in der Nähe ist, die Districts-Hebamme oder den Schulmeister, als zu deren Berufs-Pflichten es gehöret, sich von den in dergleichen Fällen erforderlichen Rettungsmitteln die nöthige Kenntniß zu verschaffen, herbeizuholen, von denen alsdann die nach Beschaffenheit der Umstände dienlichsten, und zum Theil in der beygefügten Anzeige vorgeschriebenen, Versuche sorgfältig anzuwenden sind. Wie sich denn auch die zuletzt erwähnten Hebammen und Schulmeister zu diesem Ende mit den nöthigen Instrumenten nach Möglichkeit zu versehen haben.

6. 3. Diese Rettungs-Anstalten muß man, die Rettung sey auch noch so unwahr-
scheinlich, jedermann wiederfahren lassen, da die Erfahrung gewiesen, daß Körper oft viele
Stunden lang leblos geschienen, aber doch noch durch Zufall oder angewandten Fleiß wieder
erweckt worden. Nur alsdann ist alle Hoffnung verlohren, wenn der starke Leichengeruch,
blutige aus Nase und Mund stießende stinkende Tauche, ein von Fäulniß aufgetriebenes Haupt
und Unterleib, die bey gelinder Anrührung sich abschabende Oberhaut, faßbraune und blau-
grüne Streifen, besonders am Unterleibe, und zwar mehrere dieser äußerlichen Zeichen zu-
gleich, die anfangende oder schon völlige Fäulniß verrathen. Der bloße Mangel von Empfin-
dung und Wärme, von Pulsschlag und Odem, Kälte und Steifigkeit u. s. w. sind aber von
völliger Leblosigkeit noch keine sichere Merkmale.

§. 4. Wenn die, so einen Leichnam finden, sogleich oder bey der Handanlegung
zum Retten, Spuren einer Verletzung, als einer Verwundung, Quetschung u. s. w. wahr-
nehmen; oder ohne Zeichen der Fäulniß (§. 3.) blaue und rothe Striemen und Flecken, Blut,
so aus Mund und Nase gestürzt ist, oder irgend etwas sich zeigt, das eine Gewaltthätigkeit
muthmassen ließe: so haben sie zwar die etwa thunliche Rettungsmittel, doch mit Vorsicht
und Behutsamkeit, anzuwenden; müssen aber ihren Argwohn sogleich und ausdrücklich durch
den Bauervogt oder Gerichtsbedienten der gehörigen Obrigkeit anzeigen lassen, damit durch
Kunsterfahre hierüber die nöthige Untersuchung angestellt werden könne.

§. 5. Dahingegen wollen Wir allergnädigst, daß demjenigen, welcher sich bey der
Rettung eines todt geschienenen Menschen geschäftig erwiesen, und durch seine Bemühung
einem dem Anschein nach des Lebens beraubten Menschen wirklich gerettet zu haben mittelst
obrigkeitlichen Zeugnisses darthut, aus Unserer Casse eine Prämie von fünf dänischen Ducaten,
oder, falls es ihm lieber seyn sollte, eine Medaille von gleichem Werth zur Belohnung ge-
reicht werden solle.

§. 6. Im Fall auch, daß sich mehrere um die Rettung des Unglücklichen verdient
gemacht; so haben sie sich wegen der Belohnung nach Billigkeit, und allenfalls vor der Obrig-
keit, die solche Bemühung umsonst übernehmen muß, zu setzen und zu vereinbaren.

§. 7. Damit auch niemand aus Furcht wegen der aufzuwendenden Kosten seine Hilfe
zurückhalte, so wollen Wir, daß denen, die sich eifriast haben angelegen seyn lassen, den
Unglücklichen vom Tode zu befreien, und zur Aufnahme eines solchen ihr Haus willig her-
gegeben, oder nützliche Veranstellungen getroffen haben, ihre Mühe und gehabte Kosten, sie
indem glücklich gewesen seyn oder nicht, nach Billigkeit, aus den Mitteln dessen, an dem die
Hilfe versucht worden, oder falls er keine gehabt hat, dem Befinden nach, auf obrigkeitliche
Verfügung von der Commune oder aus der Armen-Casse des Orts, ohne mindesten Anstand,
ausgehret und vergütet werden sollen.

§. 8. Was endlich noch die Soldateske angehet, so werden Wir Unserm Generalitäts-
und Commissariats-Collegio befehlen, daß gedachte Soldateske in den Bestungen, Städten
und Flecken, oder wo sie sonst in Garnison oder Quartier lieget, wenn sie einen dem äußerli-
chen Anschein nach todt seyenden Körper gewahr werden, gleichfalls zur Rettung desselben Hand
anzulegen schuldig seyn soll, des Endes denn von der Wache, die dem Orte, wo der Körper
gefunden worden, am nächsten ist, auf die erste Nachricht des Unglücks, gangsame Mann-
schaft ohne Säumniß dahin zu schicken ist, um aller Hinderung der Rettung und Gewaltthä-
tigkeit an dem Körper zu steuern, auch benöthigten Falls durch Postirung vor dem Hause,
wo der Körper ist, Ordnung zu halten und allem Unfug vorzubeugen.

§. 9. Ueberdem aber gebieten und befehlen Wir, daß, gleichwie durch diese Anord-
nung, die an einem oder dem andern Orte übliche Formalitäten bey Aufhebung todtter Kör-
per und desfalls hergebrachte Gebühren gänzlich wegfallen, also auch in Criminalfällen, wo
eine Section erforderlich, selbige nicht vorgenommen werden soll, bevor heilsame Mittel
zur Wiederbringung der Lebensgeister von Kunstverständigen vergeblich angewandt worden.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat Harm Hadelcr, sein, beym Esenshammer Ziel, am Deiche, stehendes Rdt-
thcrhaus, nebst einem außerhalb Deiches belegenen Placken Landes, von ohngefahr
4 Tücken, an den Reichshofrath und Landrath von Brin, verkauft.
Die Angabe ist den 20sten July a. c., beym hiesigen kdnigl. Oberappellations-
Gerichte.
- 2) Peter Wendes, in Eckwarden, hat einen abgelegenen Placken Landes, von ohngefahr
4 Tück, der Sidhamm genant, an Harmen Gerdes verkauft.
Die Angabe ist den 15ten Juny a. c., beym kdnigl. Oveglönnischen Landgerichte.
- 3) Es ist der, auf den 27sten Juny a. c., angeetzte Verkauf, des Eylert Bruns, zur
Osternburg, Ehefrauen, Engel Maria, zuständigen, bey der Drielaacke belegenen
Kamp, Saatländes, so wie der zur Angabe desfalls auf den 22sten Juny ange-
setzte Terminus hinwiederum aufgehoben, und hat gedachte Eylert Bruns, Ehefrau,
sohanen, bey der Drielaacke, belegenen Kamp Saatländes, von etwa 14 Scheffel
Saat, an den hiesigen Bürger Peter Flaack, verkauft.
Die Angabe ist den 29sten Juny a. c., beym hiesigen kdnigl. Landgerichte.
- 4) Ueber Johann Wddicks, Rdtcr zum Neuenfelde, entsethet Schuldenhalber, ein Con-
curs, beym hiesigen kdnigl. Landgerichte.
(1) Die Angabe ist am 16ten Juny. (2) Deduction den 25sten ejusd.
(3) Priorität Urtheil den 9ten July. (4) Vergantung oder Löse
den 21sten July a. c.
- 1) Wann der, zum hiesigen Zuchthause, erforderliche Dorf, als 60 Fuder schwarzer und
60 Fuder bunter, am 6ten Juny a. c., wenigstfordernd, ausgedungen werden soll;
so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen,
welche dergleichen Dorf zu liefern gedenken, sich am obbemeldten 6ten Juny, des
Morgens, um 10 Uhr, hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen und nach Ge-
fallen accordiren.

Oldenburg aus der kdnigl. Cammer, den 27sten May 1772.

J. W. von Hendorff. J. E. Schmidt. J. P. Ahlers.

J. E. Wardenburg.

Oldenburger Getraide - Preis.

Danziger Waizen,	—	—	160 Rthlr.
Liebanischer aetrockneter Roeken,	—	—	136 —
Burser Roeken,	—	—	124 —
Butjad. dito,	—	—	122 —
Wärzgärste,	—	—	68 —
Weisser Haber	—	—	38 —
Bohnen	—	—	100 —

J. D. Old.

II. Privatfachen.

- 1) Wann des hiesigen Posamentierers, Schröder, ältester Sohn, welcher sich zu Erfurth
etabliret gehabt, kürzlich mit seiner Frau und Kinder hieber gekommen, in der
Absicht, sich von seinem Vater unterhalten zu lassen, dieser aber sich dessen billig
weigert: So wird zu allem Ueberflus, zu Vermeidung etwaiger künftigen Irrun-
gen hiedurch bekannt gemacht, dak, wann jemand diesem Menschen etwas auf
den Nahmen seines Vaters anleihen würde, er sich, solches von selbigem zu erhal-
ten, irrend keine Hofnung machen dürfe.
- 2) Es verkauft der Hr Landgerichtsp. decurator Probst, hieselbst, amoch in Commission,
das berühmte Cansler Psaffische Bibelwerk, für 8 Gulden 45 Kr., oder einen alten

Louisb'or, ungebunden. Dieses Werk bestehet in 8 Bänden, in groß Octav, ist auf gut Papier gedruckt, nach der Uebersetzung und mit der Vorrede, auch Randglossen, D. Martin Luthers, nebst neuen Summarien, weitläufigen Parallelen, Vorreden, Anmerkungen, geistlichen Anwendungen und Gebeter bey einem jeden Capitel versehen, welchem am Schlusse drey Haupt-Register folgen, worin unter andern die Personen, Länder, Städte, Berge und Ströme; wie auch die Münze, Maasse und Gewichte beschrieben worden, nebst einem Concordanz-Register über 11000 Stellen heiliger Schrift, zum bequemen Nachschlagen. Diejenigen Herren Bücher-Liebhaber, welche sich dieses, Anno 1769, von dem Hrn. D. und Professor Klemmen ausgefertigte complete Bibelwerk, für 5 Rthlr., in Gold, anschaffen wollen, haben sich allerforderfamst zu melden; die Herren Pränumeranten aber das neue Testament abfordern zu lassen. Desgleichen sind noch einige Exemplaria von des Hrn. Hofraths Segel, zu Hanau, Anno 1767, herausgegebenen, ersten Band seiner Sammlung, verschiedener Verordnungen, mit vielen Anmerkungen, in groß Octavo, auf Schreibpapier gedruckt, und mit einem zweyfachen Register versehen, zu 48 Grote, in Gold, bey gedachtem Hrn. Procurator Probst zu haben. Diejenigen, welche mit Puppenzeug handeln, können solches Duzendweise, nebst kleinen Trommeln, Wagen, Kutschen und Theatrischen ic. für einen niedrigen Preis bey demselben erhalten. Auch offeriret derselbe, seine Dienste dem Publico, in Ausrichtung anständiger Commissionen, gegen billige Vergütung, und ersucht seine Gönner und Freunde geziemend, sich, ihrer hieselbst auszurichtenden Commissionen halber, nach als vor, gefälligst bey ihm zu melden, und eine genaue Beobachtung aller Aufträge sich Bestens zu versichern.

- 3) Bey der 15ten Copenhagener Ziehung, der Zahlenlotterie, sind die Nummern: 87, 29, 77, 6, 86; und bey der 20sten, Altonaer Ziehung, die Nummern: 8, 7, 68, 22 und 90, herausgekommen. Es werden aber meine Herren Subcollectors ersucht, sich künftig mit den Einsäg- Arten nach Vorschrift des Plans zu richten, die Einsäglisten zeitig vor jeder Ziehung zu senden, und sich das Postgeld von ihren Einsägern bezahlen zu lassen; wiebrigens, wann sie Billets ausgeben, worin einer der Spiel- Arten unter zwey Grote belegt sind, ich weder die Listen annehme, noch auch die Gewinne ausbezahle.

Oldenburg, den 30sten May 1772.

J. F. Probst.

- 4) Es hat der Tischler Amtsmeister, Fischbeck, wohnhaft in der Gassstrasse, sein verfertigtes Meisterstück, so in einem Kleiderschrank unten mit zwey Schubladen, von gutem trockenem eichen Holz, mit nussbaum Holz furniret, wie auch andere furnirte und eichene Kleiderschränke ohne Schubladen, ferner furnirte und eichene Commoden, Schreibpulte und Coffers, zum Verkauf stehen; wessals Liebhabere sich bey ihm melden, solche Stücke besehen und accordiren wollen.
- 5) Denenjenigen, welche mit Bruchschäden beladen sind, dienet zur Nachricht, das der Operateur Wilamovius, bey der Schweyer Kirche, wieder angelanget ist. Er hilft den Patienten durch gute Bänder, so ferne der Fehler nicht zu alt und groß ist, Hasenscharten curiret er in 8 bis 10 Tagen auch.
- 6) Hinrich Wilhelm Meyne, zum Schweyer Aussenbeich, hat zwey Stück extra gute tibige Kähe, im beginnen zu verkaufen.
- 7) Am vernichtenen Sonntag ist, in der Berne oder zur Hude, ein oldenburgisches Gesangbuch mit einer silbernen Spange, worauf die Buchstaben S. H. A. v. W. und Jahrsahl 1769, befindlich, verlohren worden. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wolle es in der Berne bey Hilbert Krog oder zur Hude bey Joh. Ernst Sanders, gegen hinlängliche Vergütung, melden.

Beförderung.

Esro Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, dem zu Bielefeld bisher gestarteten Herrn Rector Masso, das hiesige vacante Rectorat zu conferiren.